

# **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jena**

vom 28.04.2021

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/21 vom 24.06.2021, S. 206

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt Jena zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Sie werden ausschließlich gemeinnützig tätig und sind dem Fachdienst Feuerwehr unterstellt. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Jena“ mit einem den jeweiligen örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

Zu den Freiwilligen Feuerwehr Jena gehören:

- a) Freiwillige Feuerwehr Jena-Closewitz
- b) Freiwillige Feuerwehr Jena-Göschwitz
- c) Freiwillige Feuerwehr Jena-Isserstedt
- d) Freiwillige Feuerwehr Jena-Krippendorf
- e) Freiwillige Feuerwehr Jena-Leutra
- f) Freiwillige Feuerwehr Jena-Lichtenhain
- g) Freiwillige Feuerwehr Jena-Lobeda
- h) Freiwillige Feuerwehr Jena-Lützeroda
- i) Freiwillige Feuerwehr Jena-Mitte
- j) Freiwillige Feuerwehr Jena-Münchenroda
- k) Freiwillige Feuerwehr Jena-Vierzehnheiligen
- l) Freiwillige Feuerwehr Jena-Winzerla
- m) Freiwillige Feuerwehr Jena-Wogau/Jenaprießnitz
- n) Freiwillige Feuerwehr Jena-Wöllnitz
- o) Freiwillige Feuerwehr Jena-Zwätzen

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren sind berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz-, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO), dieser Satzung und anderen Dienstanweisungen sowie Festlegungen selbständig und eigenverantwortlich zu regeln.

## § 2 Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren nehmen gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die der Stadt Jena übertragenen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz wahr und erfüllen Aufgaben der Wasserwehr im Sinne des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

## § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Jugendfeuerwehr,
- c) Alters- und Ehrenabteilung.

## § 4 Ausbildung und Einsatz

- (1) Die Verantwortung für Ausbildung und Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren obliegen dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Jena. Er sorgt ebenfalls für deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft.
- (2) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung muss mindestens 40 Ausbildungsstunden im Jahr aktenkundig nachweisen.

## § 5 Führung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Führung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bilden jeweils ein Wehrführer und dessen Stellvertreter, die durch die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. In Freiwilligen Feuerwehren mit mehr als drei Löschgruppen können bis zu zwei Stellvertreter bestimmt werden. Voraussetzung für die Funktionsbesetzung ist eine entsprechend der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) festgelegte Qualifikation bzw. die Bereitschaft, diese im Zeitraum von einem Jahr nach der Wahl zu erlangen.
- (2) Bei vorzeitigem Funktionswechsel sind die Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer bis zur Neuwahl durch den Leiter der Feuerwehr zu berufen.
- (3) Die Aufgaben des Wehrführers sind in Anlage 1 geregelt.

## § 6 Einsatzabteilung

- (1) Die aktiven Mitglieder einer jeden Freiwilligen Feuerwehr bilden deren Einsatzabteilung. Dies gilt ebenfalls für ruhende Mitglieder, soweit sie keiner anderen Abteilung zugeordnet werden können.
- (2) Die Mindeststärke der Einsatzabteilung ergibt sich aus der zugeordneten fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke (Normbesetzung). Die Einsatzabteilung soll zur Gewährleistung einer ausreichenden Personalreserve eine Stärke in Höhe der zweifachen Mindeststärke haben (Sollstärke). Ruhende Mitglieder werden nicht berücksichtigt.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können Personen werden, welche die Anforderungen des ThürBKG erfüllen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf Probe für drei Monate und ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige müssen zusammen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

- (5) Der Wehrführer entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers nach dessen Anhörung. Die Aufnahme des Bewerbers erfolgt per Handschlag durch den Oberbürgermeister oder einen von diesem Beauftragten verbunden mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
  - a) mit dem Erreichen der Altersgrenze nach dem ThürBKG, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - b) mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung,
  - c) mit dem Verlust der Amtsfähigkeit gem. § 45 StGB,
  - d) mit dem Ausschluss nach Abs. 7,
  - e) nach dreijähriger ununterbrochen ruhender Mitgliedschaft.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr, des Stadtfeuerwehrwartes, des Wehrführers und des Betroffenen.
- (8) Eine ruhende Mitgliedschaft zur Einsatzabteilung entsteht
  - a) durch den fehlenden Nachweis der in § 4 Absatz 2 vorgeschriebenen Ausbildungsstunden oder
  - b) auf Antrag des Mitgliedes.

Im Fall von Buchstabe a) endet die ruhende Mitgliedschaft mit dem Nachweis der o.g. Ausbildungsstunden.

Beantragt das Mitglied eine ruhende Mitgliedschaft, sind deren Bedingungen und Ende durch den Wehrführer schriftlich zu vereinbaren.

Ruhende Mitglieder haben in der Hauptversammlung nach § 8 kein Stimmrecht, über die Teilnahme an Einsätzen entscheidet der Wehrführer oder jeweilige Einheitsführer.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung**

Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die ihnen übertragenen Aufgaben und Weisung ihres Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (u.a. Dienstanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,
- b) an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, an Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, an Übungen, an Hauptversammlungen sowie an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

### **§ 8 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Hauptversammlung jeder Freiwilligen Feuerwehr statt. In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Jahreszeitraum. Der Leiter der Feuerwehr, der Stadtfeuerwehrwart und der Stadtjugendfeuerwehrwart sind einzuladen.

## **C 4**

---

- (2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder für diejenigen, die damit einverstanden sind, elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Wehrführer stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Hauptversammlung zu einem neuen Termin einzuberufen. Dieser hat frühestens nach Ablauf von zwei Wochen jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Monaten, stattzufinden. In dieser zweiten Versammlung gilt die Beschlussfähigkeit sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen als vorhanden, wenn bei der wiederholten Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (5) Für die Durchführung der Wahl des Wehrführers wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich nicht zur Wahl als Wehrführer stellen.
- (6) Die Besetzung der stellvertretenden Wehrführer erfolgt auf Vorschlag des neu gewählten Wehrführers und muss durch die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung bestätigt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt auf Handzeichen, auf Antrag hat diese in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (8) Über die in der Hauptversammlung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Wehrführer und dem von ihm festgelegten Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb vier Wochen nach der Hauptversammlung in je einer Ausfertigung dem Leiter der Feuerwehr sowie dem Stadtfeuerwehrwart zu übersenden.

### **§ 9 Stadtfeuerwehrwart**

- (1) Der Stadtfeuerwehrwart ist der laut ThürBKG gewählte Vertreter aller aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena.
- (2) Er wird von den Mitglieder der Einsatzabteilung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen beschlussfähigen Anteil der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung. Wählbar ist nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena angehört und keine weitere Führungsfunktion (Stadtjugendfeuerwehrwart, Wehrführer, Jugendwart, Verbandsführer im Katastrophenschutz, Zugführer im Katastrophenschutz) innehat. Weiter muss er die Qualifikation: „Führer von Verbänden“ nachweisen bzw. die Bereitschaft, diese im Zeitraum von einem Jahr nach der Wahl zu erlangen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Leiter der Feuerwehr Jena. Er hat die Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung der ihnen nach § 2 obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Weitere Aufgaben sind in Anlage 2 geregelt.

### **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Jena führen den Namen „Jugendfeuerwehr Jena- (Ortsteil)“.

- (2) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann jeder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr werden. Die Jugendfeuerwehr gestaltet sich als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der dienstlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Wehrführers für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bestellbar ist nur, wer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr Jena angehört. Er muss über die hierfür erforderliche Eignung (mindestens Jugendleitercard, polizeiliches Führungszeugnis) verfügen und die Qualifikation: „Gruppenführer“ nachweisen bzw. die Bereitschaft zeigen, diese im Zeitraum von einem Jahr nach der Bestellung zu erlangen. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes sind in Anlage 3 geregelt.
- (4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt mit einer vorangestellten dreimonatigen Probezeit und ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart oder Wehrführer zu beantragen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung, der Übernahme in die Einsatzabteilung oder der Entpflichtung aus wichtigem Grund durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.

### **§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr und nach Anhörung der Wehrführer der Ortsteilwehren und der Jugendfeuerwehren durch die Stadt Jena bestellt. Er wird als Bindeglied zwischen den Jugendfeuerwehren und dem Fachdienst Feuerwehr eingesetzt.
- (2) Er führt regelmäßige Beratungen mit allen Jugendfeuerwehrwarten durch. Er ist Mitglied der Wehrführerberatung und nimmt an regelmäßigen Beratungen mit dem Leiter der Feuerwehr teil.
- (3) Bestellbar ist nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Jena angehört und keine weitere Führungsfunktion innehat. Er muss über die hierfür erforderliche Eignung (mindestens Jugendleitercard, polizeiliches Führungszeugnis) verfügen und die Qualifikation: „Gruppenführer“ nachweisen bzw. die Bereitschaft zeigen, diese im Zeitraum von einem Jahr nach der Bestellung zu erlangen.
- (4) Seine Aufgaben sind in Anlage 4 geregelt.

### **§ 12 Wehrführerberatung**

- (1) Die Wehrführerberatung ist ein Beratungs- und Entscheidungsgremium der Freiwilligen Feuerwehr. Die Wehrführerberatung besteht aus dem jeweiligen Wehrführer oder dessen Stellvertreter. Weitere Mitglieder sind
  - a) der für die Freiwillige Feuerwehr zuständige Teamleiter des Fachdienstes Feuerwehr,
  - b) der Stadtfeuerwehrwart sowie
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwart.

Die Teilnahme ist Pflicht. Die Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Den Vorsitz hat der Stadtfeuerwehrwart, bei dessen Abwesenheit übernimmt für die Freiwillige Feuerwehr zuständige Teamleiter des Fachdienstes den Vorsitz.

## **C 4**

---

- (2) Die Wehrführerberatung berät in der Regel einmal pro Monat. Im Rahmen dieser Beratungen werden aktuelle Probleme, anstehende Veranstaltungen, geplante Lehrgänge, usw. besprochen.

### **§ 13 Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Der Fachdienst Feuerwehr – unterstützt durch den Stadtfeuerwehrwart und den Stadtjugendfeuerwehrwart - soll in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren durchführen. Die Durchführung erfolgt in Form einer Delegiertenversammlung.
- (2) Zu den Delegierten gehören
- a) die Wehrführer und deren Stellvertreter,
  - b) der Stadtfeuerwehrwart,
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - d) die Jugendfeuerwehrwarte,
  - e) je angefangene zehn aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung 1 Delegierter der Freiwilligen Feuerwehr. Die Auswahl der Delegierten regelt die Freiwillige Feuerwehr.

Der Oberbürgermeister und der Dezernent sind einzuladen. Der Fachdienst Feuerwehr lädt weitere Gäste nach eigenem Ermessen ein.

- (3) Ort, Zeit, und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung werden vom Fachdienst Feuerwehr mindestens zwei Kalendermonate zuvor über die Wehrführerberatung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe an die Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr obliegt den betreffenden Wehrführern.

### **§ 14 Ehrenamtliche Führungskräfte**

Der Stadtfeuerwehrwart, die Wehrführer und der Stadtjugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sind ehrenamtliche Führungskräfte. Sie sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden. Doppelfunktionen sind unzulässig.

### **§ 15 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr wird - unter Überlassung der Dienstkleidung - auf eigenen Antrag übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärtem Austritt oder
  - b) durch Ausschluss.

### **§ 16 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung mehrfach seine Dienstpflicht nach § 7, so kann ihm der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrwart
- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder

b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen.

Vor der Erteilung eines Verweises ist dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer den Leiter der Feuerwehr Jena vorab zu informieren. Ordnungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und vom Fachdienst Feuerwehr zu archivieren.

- (2) Verletzt ein Mitglied trotz Ermahnung oder schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann ein Ausschluss gemäß § 6 Abs. 7 erfolgen.

### **§ 18 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena vom 13.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/18 vom 20.1.2018, S. 46) außer Kraft.